



# EZG BIO-GETREIDE OBERÖSTERREICH

Traunuferstraße 130 • 4052 Ansfelden  
Tel.: 07229 / 783 28, Fax DW 28

✉ [office@bioerzeugergemeinschaft.at](mailto:office@bioerzeugergemeinschaft.at)

🌐 [www.ezg-bio-getreide.at](http://www.ezg-bio-getreide.at)

## Geschäftsordnung der EZG-Bio-Getreide OÖ – für Mitglieder

(Version 04, gültig ab 01.01.2025)

Die in Folge gewählte männliche Bezeichnung bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Folgende Regeln betreffen Anlieferungen der EZG-Mitglieder in unseren Lagerstellen, sowie Direktanlieferungen zu Kunden und ergänzen die Statuten des Vereines und die Vereinbarung zur bäuerlichen Lagerung.

### 1) Anmeldung einer Lieferung

Beim Eintritt in die EZG-Bio-Getreide OÖ, erhält der Mitgliedsbetrieb einen Zugang zum digitalen Warenwirtschaftssystem der Erzeugergemeinschaft, über das auch die Erntemeldung abgewickelt werden soll. Durch die Abgabe der Erntemeldung (digital; in Ausnahmefällen schriftlich) meldet der Mitgliedsbetrieb jene Mengen oder Flächen an, welche er über die EZG-Bio-Getreide OÖ vermarkten möchte. Der Lieferant verpflichtet sich mit seiner Erntemeldung fix und verbindlich, die dort angeführten Kulturen und Mengen über die EZG-Bio-Getreide OÖ zu vermarkten!

Bauer zu Bauer Geschäfte sind, wenn möglich, ebenso über die Erntemeldung anzumelden. Die genaue Abwicklung ist unter Punkt 7 geregelt.

### 2) Zuteilung einer Lager- oder Übernahmestelle

Die Zuteilung der mittels Erntemeldung angemeldeten Mengen zu einer Lager- oder Übernahmestelle, oder direkt zu einem Kunden erfolgt schriftlich durch die EZG. Änderungen dieser Liefereinteilung dürfen ausschließlich nach Ab- und Zustimmung mit dem EZG-Büro durchgeführt werden. Selbstständig durchgeführte Änderungen der Einteilung können Kosten verursachen, die vom Lieferanten getragen werden müssen!

### 3) Bio-Zertifikat und Freigabe zur Anlieferung

Anlieferungen können ausnahmslos nur mit gültigem Bio-Zertifikat übernommen werden! Das Bio-Zertifikat ist vor der Ernte an das EZG-Büro zu senden. Nach Vorliegen des Zertifikates im EZG-Büro, werden die Lieferanten zur Anlieferung bei den Lager- und Übernahmestellen freigegeben. Ebenso ist das Zertifikat bei der Anlieferung dem Lagerhalter oder Kunden vorzuweisen.

### 4) Ablauf der Anlieferung

Der Transport zur Lagerstelle oder zum Kunden ist vom Lieferanten zu tragen, ebenso eventuell anfallende Trocknungs- und Sonderreinigungskosten. Die maximale Einlagerungsfeuchtigkeit der einzelnen Kulturen und die Besatzhöhe ab der Sonderreinigungskosten anfallen, sind im EZG-Lagerhandbuch i. d. aktuellen Fassung geregelt.

Anlieferungen müssen unmittelbar nach der Ernte in der zugeteilten Lager- oder Übernahmestelle erfolgen. Später eintreffende Lieferungen können aufgrund des Risikos von





# EZG BIO-GETREIDE

## OBERÖSTERREICH

Traunferstraße 130 • 4052 Ansfelden  
Tel.: 07229 / 783 28, Fax DW 28

✉ office@bioerzeugergemeinschaft.at

🌐 www.ezg-bio-getreide.at

Schädlingsbefall oder Ähnlichem nicht mehr akzeptiert werden. Dies gilt in der Regel auch für Direktanlieferungen zu Kunden, außer es wurde eine separate Liefervereinbarung festgelegt. Der anliefernde Betrieb darf bei Bemusterung und Bestimmung der Qualitätskriterien anwesend sein. Die Ergebnisse müssen einsehbar sein. Qualitäts- und Mengenangaben am Einlagerungsprotokoll gelten für die Abrechnung als verpflichtend und werden mit Unterschrift bestätigt, falls unter „Anmerkungen“ keine Abweichungen vermerkt sind. Spätere Beanstandungen, welche am Protokoll nicht vermerkt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Seitens der Lagerhalter und der Kunden besteht keine Übernahmepflicht. Es liegt im Ermessen des Lagerhalters bzw. des Kunden bei starken Qualitätsabweichungen (extreme Verunkrautung, Pilzbefall, Feuchtigkeit ...) die Ware nicht zu übernehmen.

### 5) Behinderung der Meldungserfüllung

Aus Leistungsstörung, die mit Streiks, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Pflanzenkrankheiten, und allen sonstigen Arten höherer Gewalt unmittelbar zusammenhängen, werden keine Schadenersatzansprüche bzw. Mengenverpflichtungen hergeleitet.

Fälle höherer Gewalt sind der EZG sofort schriftlich bekannt zu geben. Sollte sich die mittels Erntemeldung angemeldete Liefermenge aus welchem Grund auch immer verringern, so ist dies der EZG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die EZG hat das Recht die vom Lieferanten zur Vermarktung angemeldete Mengen einzufordern, sollte der Lieferant ohne Absprache mit dem EZG-Büro die angemeldeten Mengen zurückbehalten oder anderweitig vermarkten. In diesem Fall hat die EZG auch das Recht Ersatzkäufe durchzuführen. Die Kosten dafür hat der betroffene Lieferant zu übernehmen.

### 6) Behandlung von Klein und Kleinstmengen

Die EZG ist unabhängig von der Betriebsgröße für alle Mitgliedsbetriebe selbstverständlich gleichermaßen da! Aufgrund von Mindestfüllmengen für den funktionierenden Betrieb der Trockner (in der Regel 7-10 Tonnen) kann es aber vorkommen, dass Kleinmengen unter 7t nicht angenommen werden, sollte die maximale Einlagerungsfeuchte überschritten werden. Tritt dieser Fall ein, ist die EZG bemüht bei der Suche nach alternativen Trocknungsmöglichkeiten für Klein- und Kleinstmengen behilflich zu sein.

Anlieferungen von unter 7t sind selbstverständlich in trockenem Zustand in jeder Lagerstelle möglich, sofern auch die anderen Qualitätsparameter eingehalten werden, welche im EZG-Lagerhandbuch i. d. aktuellen Fassung geregelt sind.

### 7) Auszahlung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Umsätze von durchgeführten Lieferungen mittels Gutschrift abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt nach Verkauf der Ware aufgrund des erwirtschafteten Ergebnisses (Pooling-System) im Frühjahr des Folgejahres. Ein Fixpreis für Ware, die in eine EZG-Lagerstelle oder direkt zum Kunden angeliefert wird, kann nur in Ausnahmefällen vereinbart werden.

Die Auszahlung erfolgt je nach vereinbarter Auszahlungsvariante.





## **EZG BIO-GETREIDE OBERÖSTERREICH**

Traunuferstraße 130 • 4052 Ansfelden  
Tel.: 07229 / 783 28, Fax DW 28

✉ [office@bioerzeugergemeinschaft.at](mailto:office@bioerzeugergemeinschaft.at)

🌐 [www.ezg-bio-getreide.at](http://www.ezg-bio-getreide.at)

Für die Auszahlung einzelner Vermarktungsprojekte kann eine abweichende Auszahlungsabwicklung verwendet werden, welche im jeweiligen Projekt-Kontrakt oder in der jeweiligen Projekt-Liefervereinbarung geregelt wird.

### **8) Bauer zu Bauer Geschäfte**

Geschäfte von Bauer zu Bauer, welche über die EZG abgewickelt werden sollen, sind grundsätzlich vorab über die Erntemeldung beim EZG-Büro anzumelden. Ist für die angemeldete Menge/Fläche noch kein Kunde vorhanden, versucht die EZG (ohne Garantie auf Erfolg) einen Kunden aufzutreiben. Wird kein passender Kunde gefunden, muss die angemeldete Ware in ein Lager der EZG gebracht werden, der Transport dahin ist vom Lieferanten zu tragen.

Kommt ein Bauer zu Bauer Geschäft zu Stande, so ist nach Durchführung der Lieferung dem EZG-Büro ein Lieferschein mit allen notwendigen Daten zuzusenden. Unmittelbar danach erfolgt die Abrechnung der gesamten Summe an den Lieferanten. Seitens der EZG kann eine Preisempfehlung ausgesprochen werden, die aber nicht bindend sein muss.

